



FINANZANLAGEN

Investitionsgarantien zur Absicherung politischer Risiken werden nur für Kapitalanlagen bei förderungswürdigen Projekten übernommen. Über die Förderungswürdigkeit (vgl. dort) entscheidet der zuständige Interministerielle Ausschuss nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei kommt es nicht nur auf das Projekt selbst und seine entwicklungspolitischen und umweltbezogenen Auswirkungen sowie auf die Rückwirkungen der Investition auf Deutschland, sondern insbesondere auch auf die Verhältnisse des Investors und potenziellen Garantienähmers des Bundes an und welchen positiven Beitrag er - über den der Finanzierung hinaus - für ein Projekt im Ausland leisten kann. Nach der bisherigen Praxis des Ausschusses ist das Garantieinstrument beispielsweise nicht zur Förderung von Portfolio-Investitionen bestimmt, d.h. nicht für Investitionen, die für die die Mittel aufbringenden Kapitalgeber reine Finanzanlagen - ohne eigentliche unternehmerische Tätigkeit - darstellen. Die Tatsache allein, dass eine Kapitalanlage in einem Entwicklungs- oder Schwellenland vorgenommen wird, bedeutet noch nicht ohne Weiteres auch deren Förderungswürdigkeit.